

Keyserliches  
MANDATUM  
AVOCATORIUM,  
&  
INHIBITORIUM,

Gegen

Die in Thur = Bayrischen  
Kriegs-Diensten sich befindende Genera-  
len / Obristen / und andern Officiern / wie auch  
gemeine Soldaten /  
Sambt

COPIA

Des Erklärungs-Schreiben  
an den Thurfürsten in Bayern von  
der Stadt  
Memmingen /

Wienn / zu finden bey Johann Baptist Schönwetter / Univers. Buch-  
händlern / im rothen Vgel / 1702.

H. urb. Germ.  
888, 238.

**I**r Leopold von Gottes Gnaden/  
Erwählter Römischer Kayser / zu allen  
Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien /  
zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien /  
Croatien und Slavonien König / Erb- Herzog zu  
Oesterreich. 2c. 2c. Fügen allen und jeden des Chur-  
Fürsten zu Bayern Maximilian Emanuels Kriegs-  
Generalen und Obristen auch allen andern hoch und  
niedern Befehls- Habern / und gemeinen Soldaten zu  
Ross und Fuesß / welche in Unserer und des Heil. Reichs  
Bottmässigkeit und Landen gebürtig oder gesessen / de-  
nen dieses Unser öffentliches Kaiserliches Mandat oder  
glaubwürdige Abschrift davon vorkommt / hiemit zu  
wissen : Demnach obgedachtes Chur- Fürsten zu Bay-  
ern Ed. seyther einiger Zeit eine grosse und die Kräfte  
seiner Lande übersteigende menge Kriegs- Volcks mit  
Frankösischem Geld im Römischen- Reich angeworben  
und nicht allein Unsere und des Heiligen Reichs Stadt  
Ulm mit Niedermachung der Wacht gewalthätig über-  
fallen und eingenommen / sondern auch / der von Uns  
so wohl / als von gesambten Reich an Ihn ergangenen  
treuherzigen Ermahnungen ohngeachtet / ferner zuge-  
fahren / und Unsere und des Heiligen Reichs Stadt  
Memmingen zur Übergab gezwungen / nicht weniger  
auch die übrige Fränck- und Schwäbische Crantz- Stan-  
de im fall sie / Uns beystehen würden / mit Feindseliger  
Ober-

Überziehung bedrohet / und zwar dieses alles / wie auß  
deß bey Ihm sich auffhaltenden Französischen Ministri  
eigenhändigen auffgefangenen Brieffen erhellet / mit  
Einverständnis der von Uns und dem Reich für Feind  
erklärter Cron Frankreich: Und nun diese eigenmäch-  
tige unverantwortliche Unternehmungen so wohl wie-  
der Gott und daß Gewissen / auch die End und Pflicht-  
ten / womit Seine Ed. Uns als Römischen Kaysen ver-  
wand seynd / als auch wieder alle Reichs-Sakungen /  
den Profan-Frieden / executions-Ordnung und West-  
phalischen Friedens-Schluß directè streben / auch nicht  
anders als für einen öffentlichen Friedensbruch ange-  
sehen oder geachtet werden können / aller massen dann  
auch gesambte Chur-Fürsten / Fürsten und Stände  
solche dafür angesehen und erkläret / und Uns durch  
zwey einhellige Gutachten underthänigst ersuchet / da-  
gegen Unser Kaysenliches Ambt zugebrauchen / und alle  
Reichs-Sakungs-mässige Mittel mit nachdruck vorzu-  
föhren / mithin auch Unsere Kaysenliche Mandata avo-  
catoria & inhibitoria zu erkennen und publiciren zu  
lassen. Als gebiethen und Befehlen Wir von Rö-  
mischen Kaysenlichen Ambts wegen Euch obberührten  
Chur-Fürstens zu Bayern Ed. Kriegs-Generalen /  
Obristen und anderern hohen und niedern Befehls-  
Habern / auch Gemeinen Soldaten / welche unter Un-  
ser und deß Heiligen Reichs Böttmässigkeit und Lan-  
den

den

den gebürtig oder gefessen seynd / bey Vermeidung Un-  
serer und des Heiligen Reichs Acht und Oberacht / und  
also unnachlässlicher Straff Leib und Lebens / auch  
bey Verliehrung aller und jeder Euer habenden Privi-  
legien, Ehren / Bürden / Aembter / Freyheit / Gna-  
den / recht und Gerechtigkeit / nicht weniger Confis-  
cation aller Euer Haab und Güther / Lehen und  
eigenthumbs hiemit ernstlich / und wollen / daß Ihr al-  
so bald nach Verkündigung dieses Unsers Kaiserlichen  
Gebots Euer Kriegs = Dienste bey mehrbesagtem  
Chur = Fürsten ohne einigen Anstand verlasset / quittiret  
und darvon abstehet / Euch auch wider Uns / daß Reich  
dessen Stände und die darzu gehörige Lande / Städte /  
Schlösser / und Plätze / deren Bürger / Unterthanen  
und angehörige / oder deren Haab und Güther we-  
der selbst / noch durch andere heim = oder öffentlich in =  
und bey allen dem jenigen / so wider dieselbe von ob =  
mehrbesagtem Chur Fürst / dessen Helffern und Helf-  
fers = Helffern / oder sonst Syäniglichen / wer der  
auch seye / mit Gewalt / es seye mit derselben Bes-  
setzung / Belagerung / Bloquierung / Executionen /  
Exactionen / Sperrungen / Angriffen / Sturm n /  
Schlachten und allen anderen dergleichen eigenmäch-  
tigen Friedbrüchigen Thaten vorgenommen werden  
mögte / unter was prætext solches auch von Ihme  
Chur = Fürsten und dessen Helffern immerhin be-  
gehret

gehret würde ( Massen dann die von Euch darüber  
geleistete Eyd = Pflichte ohne dem wieder Uns und das  
Heilige Reich ganz unkräftig und nichtig / Wir auch  
solche hiemit zum Überfluß für unkräftig und nichtig /  
und Euch daran nicht gebunden zu seyn erklehren )  
mit nichten gebrauchen lasset / noch darzu einigen Vor-  
schub oder Hülfß leistet / Euch auch dessen im gering-  
sten nicht theilhaftig machet / noch dasselbe zu geschehen  
verstattet oder verhenget / sondern allensals / Euern Kräf-  
ten nach / Euch darwidersetzet / und da Ihr ja Eure  
Dienste und Tapfferkeit erweisen wollet / solche zu Ret-  
tung und Wohlstand des Heiligen Römischen Reichs  
Euers Vaterlands anwendet / und Euch zu dem Ende  
bey Uns oder Unseren Bundgenossen anmeldet / in mas-  
sen Wir dann alle und jede / so diesem Unseren Geboth  
schuldigsten Behorsamß leisten / und sich bey Uns oder  
Unserer Generalitet angeben werden / in Unjere Dien-  
ste anzunehmen erbietig seynd / welche aber obbeschrie-  
benen Unseren Gebot und Verbot freventlich zu wider-  
handlen und in des Chur Fürsten Diensten verharren /  
und sich obgedachter massen gebrauchen lassen werden /  
selbige sollen für meinedige Ehr- und Pflichtlose Leuthe  
und als Vechter des Reichs und Verräther des Vater-  
lands angesehen / und mit ihren nahmen dafür neg-  
stens durch das ganze Römische Reich publicirt, da-  
zu auch nicht allein aller ihrer Haab und Güter / Lehen /  
Ehr /

Ehr / und Würde verlustiget seyn / sondern auch / da  
man sie ertappet / an Leib / und Leben / unnachlässig /  
wie obgedacht / gestraffet werden. Darnach sich dann  
ein jeder zurichten und geschicht daran Unser ernst und  
gerechtester Will und Meinung. Zu Brkunt dieses  
Brieffs Besigelt mit Unserm Käyserlichen Insigel / der  
geben ist zu Eberstorff den 6. ten Octobris. Anno Sie-  
benzehnhundert und zwen / Unserer Reiche / des Rö-  
mischen im fünff = des Hungarischen im acht = und des  
Böhmischen im sieben und vierzigsten.

Leopold.

Vt. D. A. Graff von  
Kauniz.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Majestatis proprium.

Caspar Florenz Consbruch.



•••••  
Einnach Euer Churfürstl. Durchl. Gnädigstes Belieben tragen wol-  
len/an Uns Burgermeister und Rath/auch gesambte Burgerschaft  
Derofelben Geheimen Rath/geheimen Kriegs:Cañzley Directorem  
und Pflegern zu Geißbach/ den Hoch:Edl:Gebornen Herrn Corbi-  
nian von Priel Mayr/re, mit Einem Churfürstl. Gnädigsten Patent  
(so wir mit all behörig unterthänigstem respect empfangen) zu ac-  
creditiren/welcher dann hierauff und zwar begehrt massen in Uns-  
serer des Raths/ so dann des Stadt:Gerichts und Grossen Raths (als welche drey  
Collegia gesambde Unsre liebe Burgerschaft repräsentiren) Versammlung in dero  
höchsten Rahmen die Proposition dahin abgelegt / daß und in deme Ewer Churfürstl.  
Durchl. zu conservirung und Sicherstellung Ihrer von Gott anvertrauten Posten  
Schwab:Seithen an ein und anderem posto mercklich gelegen / auch eben zu solchem  
Ende sich der Stadt Ulm bemächtigt hätten/ es aber nunmehr an dem hatte/ daß sie  
sich diser Unserer Stadt Messingen versichern wolten/te. Ewer Churfürstl. Durchl.  
Gnädigstes Begehren dahin ergienge/daß wir wolten Churfürstl. Besatzung einnem-  
men/in der Zubericht/weil dieselbe Erslich bey wahrer Churfürstl. Treu versprechen/  
uns weder in Geist:noch Weltlichen Sachen nichts veränderliches zuzumuthen / sons-  
dern alles in dem Standt/wie bisher gewesen und noch seyn/ verbleiben / auch sonst  
Männiglich bey seiner Gewissens:Freyheit zu lassen / wie das Exempel der Stadt  
Ulm vor Augen. Andertens/ Weil sie durch dieses weder mit Ihro Kay: Majest.  
noch das Reich im geringsten beehrten was vorzunehmen / sondern Drittens allein  
wie vorgemeldet/Ihr Land und Louth Schwabshalb bey gegenwärtig:gefährlichen  
und weitauffsehenden Conjunctionen in mehrere Sicherheit zu stellen / worbey Vierds-  
tens Unsere Stadt mit all Ihrem Inhalt selbst Ihre Ruhe und Sicherheit finden  
könnte; Westhalber Ewer Churfürstl. Durchl. verhofften/man werde sich an Seithen  
Unser des Raths und gesambter Burgerschaft zu dergleichen Vorschlag umb so ehens  
der bequemen/ damit Euer Churfürstl. Durchl. durch eine widrig unverhoffte Bezeu-  
gung nicht Unlaß noch Ursach gegeben würde / wider Ihren Willen und Gedancken  
andere und solche Mittel vor die Hand zu nehmen / wordurch Sie Ihre und Ihren  
Landen Sicherheit auff andere Weiß verschaffen müssen /te.

Gleichwie nun Gnädigster Churfürst und Herz / ob diesem so unverhofften Vort-  
rag es bey bemeldt Unseren 3 Collegiis. so in etlich und 80 Personen besichen/solche  
grosse consternationes abgegeben/ daß Uns allerdings unmöglich gefallen / darüber/  
als einer solchen Sach/woran all Unser und der Unsrigen/auch Unserer ganzen Po-  
sterität Wohlfarth gelegen/Uns so gleich und ex tempore zu erklären/wie zum Theil  
in dem Churfürstl. Patent, und dann auch von mehr:wohlgedachtem Geheimen  
Rath/Herrn von Priel Mayr sehr inständigst verlangt worden/dazumahl es schon in  
die Nacht hinein gegangen/und wann auch die Sach von so hoher Wichtigkeit sich  
nicht befunden hätte/unmöglich gefallen wäre / in so starcker Zusammenkunft vor  
Mitternachts Zeit die vota colligiren zu können / dahero bloß ein hochnöthigen Ans-  
standt/biß auff heut Mittag zu der Sachen weiter:und reifferer Überlegung/auff das  
inständigste zu begehren benöthigt worden / doch gleich darauff zu Unserer höchsten  
Leidmüthigkeit und Bestürzung von Unseren Deputierten vernehmen müssen / was  
gestalten Euer Churfürstl. Durchl. diesen Verzug für eine abschlägige resolution dessen/  
was dieselbe an Uns Gnädigst begehrt/ achteten/und hielten / folglichen der höchste  
Bgnad in dem Werck nunmehr zu erwarten haben dörfsten. So haben doch  
nichts

nichts bestoweniger Unserem gegen Euer Chur / Fürstliche Durchleucht. dannoch und perpetuirlich tragenden unterthänigsten Respekt convenable zu seyn erachtet / deroselben in tieffester Submission hiemit zu eröffnen / welcher Gestalten öffters ermeldte 3. Collegia sich anheut auff unserm Rathshaus zwar gleich nach 6. Uhr wiederumb versamblet/umb über die gestern geschene Propositiones ihrer erforderlichen hohen Würdigkeit nach weiters zu deliberiren / doch aber weder auß noch ein Weg findenkönnen / was unter disen beeden sich erzeugten Extremis man wohl eligiren sollte können oder mögen; Remblich in die nit uns / sondern Thro Käys. Majest. und dem H. Römisch Reich zuestehende Stadt Memmingen (welche uns allein zur Verwahrung und schwärer Rechenschaft und Verantwortung anvertrauet) Euer Churfürstl. Durchl. Besatzung (ohne dero vorhergehends Wissen und Willen) einzunehmen / dardurch aber Allerhöchst gedachte Römisch Käys. Majest. und dem Römisch Reich / uns wider unsere Pflicht und End höchstens zu vergreifen / und eben daher uns in die Gefahr und Verlust unserer unschätzbaren Privilegien und Reichs Freyheit zu stürzen / oder durch eine so hoch bendthigte Entschuldigung Ewer Churfürstl. Durchl. schweriste Ungnad / womit unserer armen Stadt bereiths / ja / wie wir leider mit entsetzen bereiths mündlichen vernehmen müssen / Verhergung unserer Stadt mit Feuer und Schwerd / angetrohet worden / auff uns und unsere ganze Burgerschaft zu laden; endlich aber doch befunden / am verantwortlichsten in deme zu handeln / da wir so theure Pflicht / womit mehr Allerhöchst ermeldt unserem Allergnädigstem Oberhaupt auff das eufferste verbunden / trachteten zu conserviren / und im übrigen die Sach / darein wir so unschuldig gerathen / gleichwohl dem lieben barmherzigen Gott zu seiner allwaldender Providenz überlassen würden. Worben aber Ewer Churfürstl. Durchl. wir hiemit vor uns und so wohl auch unsere ganze löbl. Burgerschaft / deroselben armer unschuldiger Weib und Kinder / Unterthänigst ja ganz Furspfälligst wolten angefleht haben / weil sie selbst höchst erleucht / ja vil besser als wir sehen und begreifen können / daß disen Dero gnädigsten Begehren Unterthänigst zu deseriren einmahl in unserem Vermögen und Kräfte nicht stehet / inmassen dann erst diser Tagen von höchsten Orthen her unter antrosender Käys. und des Reichs schwärsten Ungnad und Straff darvon auff das eufferste dehortiert und abgemahnet worden / wir beyneben nit verhoffen wollen / uns an Ewer Churfürstl. Durchl. dermassen grob verbrochen zu haben / daß unsere ganze Stadt / und so vil 1000 darin befindliche unschuldige Seelen einem so entsetzlichen Ruin sollten exponiert werden; vil mehr aber die unterthänigste Confidenz zu dero Preißwürdigsten Gütigkeit getragen hätten / dieselbe zuemahlen noch nit sincken lassen wollen / weil sonderlich wohl erachtlich in unentsfallenen Gnädigstem Andencken ruhet / wie sehr sich unsere Burgerschaft in specie die Salzgesellschaft / Jahr auß Jahr ein / auff das eufferste lassen angelegen seyn / Euer Churfürstl. Durchl. Cammeral Intresse möglichsten Dingen nach zu häuffen / Sie umb der Liebe Gottes Willē lassen jähern / und dieses Ansinens und Begehrens halber auß so thanen kräftigen und unvermeidlichen Ursachen uns gnädigst vor entschuldigt zu halten / wordurch sie unsere ganze leider in euffersten Jammer und Schröcken sich befindende Burgerschaft und Inwohner / wider gnädigst consoliren / erquicken / und hingegen zu unsterblichen Dank vinculiren und verbinden / dahin dann auch Ewer Churfürstl. Durchl. wir uns und die unsrige zu gnädigster Erhör und Bewehrung / auch weiter beharrlichen Churfürstl. Gnaden unterthänigst gehorsambst Empfehlende. 26.

Memmingen / Den 29. Sept. 1702.